

# „THW-Jugend Geldern“

## Satzung

Beschlussfassung v. 02.10.2021

Die „THW-Jugend Geldern“ begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau, Mann und Personen diversen Geschlechts. Um eine bessere Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, verwendet die „THW-Jugend Geldern“ überwiegend die männlichen Formen und verzichtet weitgehend auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser Formen. Dies soll keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen oder Personen diversen Geschlechts in der „THW-Jugend Geldern“ und ihrer Gliederungen darstellen.

### Artikel 1

#### Name, Rechtsstellung, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „THW-Jugend Geldern“.
- 1.2 Der Sitz der „THW-Jugend Geldern“ ist Geldern.
- 1.3 Die „THW-Jugend Geldern“ hat die Mitgliedschaft in der „THW-Jugend Bezirk Wesel“, der „THW-Jugend NRW e.V.“ und der „THW-Jugend e.V.“ zu erwerben und ständig beizubehalten.

### Artikel 2

#### Aufgaben und Ziele; Gemeinnützigkeit

- 2.1 Die „THW-Jugend Geldern“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck der „THW-Jugend Geldern“ ist die Förderung der Jugendhilfe.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Jugendarbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Die „THW-Jugend Geldern“ will ihre Mitglieder an die Aufgaben des Technischen Hilfswerks heranzuführen, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technisch-humanitäre Hilfe zu vermitteln.
- 2.3 Die „THW-Jugend Geldern“ arbeitet im Rahmen der THW-Familie eng und vertrauensvoll mit der „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Geldern e.V.“ zusammen und wird von dieser tatkräftig unterstützt.
- 2.4 Die „THW-Jugend Geldern“ will zur tätigen Nächstenhilfe erziehen.
- 2.5 Die „THW-Jugend Geldern“ will im Rahmen der staatsbürgerlichen Bildung Kenntnisse über Gesellschaft und Staat vermitteln sowie zur Mitwirkung an der Gestaltung einer freiheitlichen und demokratischen Lebens- und Staatsordnung anregen.  
Das soziale Engagement junger Menschen soll gefördert werden.
- 2.6 Die „THW-Jugend Geldern“ will das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen u.a. Wanderungen und Fahrten, Sport und Spiel, Jugendlager, Basteln und Werken sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.
- 2.7 Die „THW-Jugend Geldern“ will dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern dienen. Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern zu einer Verständigung und zur Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg führen.
- 2.8 Die „THW-Jugend Geldern“ fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- 2.9 Die „THW-Jugend Geldern“ will die Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kulturen sowie die Dazugehörigkeit von Menschen mit Behinderungen fördern.
- 2.10 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2.11 Die „THW-Jugend Geldern“ ist selbstlos tätig.  
Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.12 Die natürlichen Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der „THW-Jugend Geldern“.
- 2.13 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der „THW-Jugend Geldern“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Artikel 3**

### **Mitgliedschaft, Aufnahmebedingungen**

- 3.1 Die Mitgliedschaft ist möglich als
- a) aktives Mitglied
  - b) Fördermitglied
- 3.2 Aktives Mitglied der „THW-Jugend Geldern“ kann jede natürliche Person werden.
- 3.3 Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Mit der Fördermitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.
- 3.4 Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die „THW-Jugend Geldern“ besonders verdient gemacht haben. Der Ortsjugendvorstand beruft Ehrenmitglieder auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder haben das Recht, auf allen Veranstaltungen der „THW-Jugend Geldern“ das Wort zu ergreifen. Sie sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Mit der Ehrenmitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.
- Wer einen Ausschlussstatbestand der Satzung der „THW-Jugend Geldern“ erfüllt oder rechtskräftig nach Begehung einer Straftat verurteilt wurde, dem kann der Ortsjugendvorstand die Ehrenmitgliedschaft entziehen.
- 3.5 Die Mitgliedschaft in der „THW-Jugend Geldern“ erlangen natürliche Personen als aktive Mitglieder oder Fördermitglieder durch die Aufnahme.
- Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
- Die Entscheidung über Aufnahmeanträge von natürlichen Personen in die „THW-Jugend Geldern“ wird durch die Ortsjugendleitung getroffen.
- Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist ohne Angabe von Gründen möglich.
- 3.6 Die Mitgliedschaft in der „THW-Jugend Geldern“ erlangen juristische Personen als Fördermitglieder durch die Aufnahme.
- Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
- Die Entscheidung über Aufnahmeanträge von juristischen Personen in die „THW-Jugend Geldern“ wird durch den Ortsjugendvorstand getroffen.
- Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist ohne Angabe von Gründen möglich.
- 3.7 Durch den Erwerb der Mitgliedschaft in der „THW-Jugend Geldern“ werden zugleich die Mitgliedschaften in der „THW-Jugend Bezirk Wesel“, der „THW-Jugend NRW e.V.“ und der „THW-Jugend e.V.“ erworben.
- 3.8 Die Mitgliedschaft in der „THW-Jugend Geldern“ endet durch
- a) den Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft.
  - b) den Austritt aus der „THW-Jugend e.V.“, der „THW-Jugend NRW“, der „THW-Jugend Bezirk Wesel“ oder der „THW-Jugend Geldern“.
  - c) den Entzug der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen.
  - d) den Ausschluss aus der „THW-Jugend e.V.“, der „THW-Jugend NRW“, der „THW-Jugend Bezirk Wesel“ oder der „THW-Jugend Geldern“.
  - e) den Tod bzw. die Auflösung der juristischen Person.
  - f) die Auflösung der „THW-Jugend Geldern“.
- 3.9 Aus der „THW-Jugend Geldern“ kann ausgeschlossen werden, wer
- a) dieser Satzung, insbesondere den Aufgaben und Zielsetzungen nach Artikel 2 zuwiderhandelt.
  - b) ohne Begründung häufiger den Veranstaltungen der „THW-Jugend Geldern“ fernbleibt.
  - c) sich grob unsozial verhält oder das Ansehen der „THW-Jugend Geldern“ schädigt.
  - d) der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Aufforderung länger als drei Monate nicht nachkommt.
- 3.10 Der Ausschluss wird durch die Ortsjugendleitung erklärt und muss schriftlich begründet werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Ortsjugendvorstand.
- 3.11 Der Austritt ist jederzeit, mindestens jedoch mit einer Vorlaufzeit von vier Wochen, zum Ende des Geschäftsjahres möglich (Siehe Artikel 10.4.).

## **Artikel 4**

### **Mitgliedsbeiträge**

- 4.1 Für die Mitgliedschaft in der „THW-Jugend Geldern“ können Beiträge erhoben werden, deren Höhe von der Ortsjugendversammlung festgelegt wird.
- Der Ortsjugendvorstand kann hierzu Verfahrensrichtlinien erlassen.

- 4.2 Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Zugehörigkeit, sofern es nicht nach Artikel 3.8 ausgeschlossen wird.

## **Artikel 5**

### **Organe, Wahlen und Verfahrensrichtlinien**

- 5.1 Organe der „THW-Jugend Geldern“ sind
- a) die Ortsjugendversammlung,
  - b) der Ortsjugendvorstand,
  - c) die Ortsjugendleitung,
  - d) gegebenenfalls die Jugendgruppenversammlungen, soweit nach Artikel 9 vorhanden.
- 5.2 Gewählt werden kann
- a) wer bei der Wahl anwesend ist oder
  - b) wer bei Abwesenheit sein Einverständnis gewählt zu werden vorher schriftlich erklärt hat.
- Der Ortsjugendleiter, die stellvertretenden Ortsjugendleiter, die mit der Kassenführung beauftragte Person (nachfolgend „Jugendkassenführer“ genannt) und die Kassenprüfer müssen volljährig sein. Der/Die Jugendleiter und dessen/deren Stellvertreter, muss/müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Die gewählten Delegierten sollen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.3 Der Ortsjugendleiter, dessen Stellvertreter, der/die Jugendleiter und deren Stellvertreter, der/die Jugendsprecher und sein/ihre Stellvertreter, der Jugendkassenführer und die Delegierten mit ihren Stellvertretern werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 5.4 Werden außerhalb dieses Zeitraumes Neuwahlen für eine Position erforderlich, so gilt die Amtsdauer bis zum nächsten Termin für die turnusmäßigen Wahlen.
- 5.5 Die Ortsjugendversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Ortsjugendleiter oder einem seiner Stellvertreter das Vertrauen entziehen.
- In diesem Fall ist eine Neuwahl der Position erforderlich.
- Entsprechendes gilt für die Jugendgruppenversammlung und ein Misstrauensvotum gegen den Jugendleiter bzw. Jugendsprecher oder deren Stellvertreter.
- 5.6 Die Einladung zu Versammlungen/Sitzungen von Organen mit mehr als drei Mitgliedern erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe einer Tagesordnung. Diese soll im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin abgesandt sein.
- Zu Beginn der Versammlung/Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- 5.7 Beschlüsse und Wahlen sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Beschlussprotokoll ist vom Versammlungs-/Sitzungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben. Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstand zu unterschreiben.
- 5.8 Wahlen werden von einem Wahlvorstand durchgeführt, der vor Beginn der Wahlen in der jeweiligen Versammlung/Sitzung zu benennen ist.
- Mitglieder des Wahlvorstandes müssen volljährig sein.
- Der Ortsjugendvorstand kann hierzu eine Wahlordnung erlassen.
- 5.9 Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.
- Stimmhäufung ist nicht möglich.
- 5.10 Ist ein Organ nicht beschlussfähig, ist binnen eines Monats eine erneute Versammlung/Sitzung mit selber Tagesordnung einzuberufen.
- Diese Versammlung/Sitzung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Darauf ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.
- 5.11 Die Wahlen zum Ortsjugendleiter, Jugendleiter, Jugendsprecher und deren Stellvertretern, dem Jugendkassenführer und den Kassenprüfern finden geheim und für jede Funktion getrennt statt. Gleiche Funktionen können in einem Wahlgang gewählt werden. Die Anzahl der Stimmen ergibt sich aus der Anzahl der zu wählenden Funktionen.
- Je Kandidat kann nur eine Stimme vergeben werden.
- Enthaltungen werden nicht gewertet.
- 5.12 Beschlüsse werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen.
- Enthaltungen werden nicht gewertet.
- Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **Artikel 6**

### **Ortsjugendversammlung**

- 6.1 Die Ortsjugendversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der „THW-Jugend Geldern“.
- 6.2 In der Ortsjugendversammlung haben alle aktiven Mitglieder der „THW-Jugend Geldern“ Sitz und Stimme.  
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.  
Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 6.3 Die Ortsjugendversammlung wird vom Ortsjugendleiter geleitet und ist von diesem mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens 30% ihrer stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen und mit mindestens 30% ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 6.4 Zu den Aufgaben der Ortsjugendversammlung gehören
- a) der Beschluss der Satzung,
  - b) die Festlegung der Jahresplanung und der Aufgabenschwerpunkte der „THW-Jugend Geldern“,
  - c) die Wahl der Mitglieder des Ortsjugendvorstandes nach Artikel 7.1 a) und der Stellvertreter, soweit sie nicht durch eine Jugendgruppenversammlung gewählt werden,
  - d) die Wahl von Delegierten und deren Stellvertretern für die „THW-Jugend Bezirk Wesel“, der „THW-Jugend NRW e.V.“ und für die Entsendung in Verbände, in denen die „THW-Jugend Geldern“ Mitglied ist,
  - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Vertretern,
  - f) die Entgegennahme des Berichtes der Ortsjugendleitung,
  - g) die Entgegennahme des Kassenberichts,
  - h) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - i) die Entlastung des Ortsjugendvorstandes,
  - j) die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages der „THW-Jugend Geldern“,
  - k) die Festlegung der Anzahl der Jugendgruppen.
- 6.5 Sind nach Artikel 6.4. k) in der „THW-Jugend Geldern“ mehrere Jugendgruppen aktiv, erfolgen die Wahlen des Jugendleiters und des Jugendsprechers sowie deren Vertreter durch die Jugendgruppenversammlung der einzelnen Jugendgruppen.

## **Artikel 7**

### **Ortsjugendvorstand**

- 7.1 Der Ortsjugendvorstand besteht aus folgenden Personen:
- a) den gewählten Mitgliedern
    - aa) dem Ortsjugendleiter (stimmberechtigt),
    - bb) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Ortsjugendleitern (stimmberechtigt),
    - cc) dem Jugendkassenführer (stimmberechtigt),
    - dd) den Jugendleitern, soweit nach Artikel 9 vorhanden (stimmberechtigt),
    - ee) zwei gleichberechtigten Jugendsprechern (stimmberechtigt),
  - b) dem /den THW-Ortsjugendbeauftragten (beratend),
  - c) dem Vorsitzenden der „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Geldern e.V.“ oder dessen Stellvertreter (beratend),
  - d) dem Ortsbeauftragten des „THW-Ortsverbandes Geldern“ oder dessen Stellvertreter (beratend).
- 7.2 Jeder Jugendleiter und Jugendsprecher kann durch seinen Stellvertreter stimmberechtigt vertreten werden.
- 7.3 Der Ortsjugendvorstand wird vom Ortsjugendleiter geleitet und soll von diesem mindestens einmal pro Jahr, jedoch mindesten einmal in zwei Jahren oder auf Antrag von mindestens 30% seiner stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.  
Der Ortsjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % seiner durch die Ortsjugendversammlung und gegebenenfalls durch die Jugendgruppenversammlung gewählten Mitglieder anwesend sind.
- 7.4 Der Ortsjugendvorstand nimmt die nicht der Ortsjugendversammlung vorbehaltenen Aufgaben wahr, insbesondere
- a) die Leitung der „THW-Jugend Geldern“ und gegebenenfalls die Koordinierung der Tätigkeiten der Jugendgruppen,

- b) die Umsetzung der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung,
  - c) die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der „THW-Jugend Geldern“,
  - d) die Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel der „THW-Jugend Geldern“,
  - e) die Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach Artikel 3.4.
- 7.5 Die Funktionsträger des „THW-Ortsverbandes Geldern“, der „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Geldern e.V.“ und der „THW-Jugend Geldern“ arbeiten als Mitglieder des Ortsjugendvorstands im Sinne der gemeinsam getragenen Jugendarbeit eng und vertrauensvoll zusammen.
- 7.6 Die Jugendlichen werden gegenüber der Ortsjugendleitung vertreten durch zwei gleichberechtigte Jugendsprecher.  
Sie wirken bei der Gestaltung der Gruppenarbeit mit.  
Sind in der „THW-Jugend Geldern“ mehrere Jugendgruppen aktiv, übernehmen diese Aufgaben jeweils die Jugendsprecher der entsprechenden Jugendgruppen.  
Sie können hierbei durch einen Stellvertreter unterstützt werden.

## **Artikel 8 Ortsjugendleitung**

- 8.1 Die Ortsjugendleitung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern:
- a) dem Ortsjugendleiter,
  - b) mindestens einem gleichberechtigten Stellvertreter,
  - c) gegebenenfalls weiteren Mitgliedern.
- 8.2 Die Ortsjugendleitung führt die Beschlüsse des Ortsjugendvorstands aus und nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Sie übernimmt:
- a) die Durchführung aller laufenden Geschäfte der „THW-Jugend Geldern“, soweit sie nicht der Ortsjugendversammlung oder dem Ortsjugendvorstand vorbehalten sind,
  - b) die Interessenvertretung der „THW-Jugend Geldern“, insbesondere gegenüber der „THW-Jugend Bezirk Wesel“, der „THW-Jugend NRW e.V.“, der „THW-Jugend e.V.“, der „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Geldern e.V.“ und dem „THW-Ortsverband Geldern“,
  - c) die Verwaltung der finanziellen Mittel,
  - d) die Kontaktpflege zu anderen Jugendverbänden.
- 8.3 Der Ortsjugendleiter vertritt die „THW-Jugend Geldern“ gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.  
Im Falle einer persönlichen Haftung ist er durch die „THW-Jugend Geldern“ freigestellt, es sei denn, die Haftung begründet sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.  
Gleiches gilt für seine beiden Stellvertreter, wobei diese nur im Verhinderungsfall von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen können.
- 8.4 Die Ortsjugendleitung kann eine Aufgabenverteilung festlegen. Der Ortsjugendvorstand ist davon in Kenntnis zu setzen.
- 8.5 Die Mitglieder der Ortsjugendleitung haben das Recht, an allen Veranstaltungen der „THW-Jugend Geldern“ teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- 8.6 Der Ortsjugendleiter ist unmittelbar für die Betreuung der Mitglieder der Jugendgruppe verantwortlich. Er organisiert, plant und verantwortet deren Gruppenarbeit.  
Für diese ist er der Ansprechpartner des „THW-Ortsverbandes Geldern“.  
Er arbeitet vertrauensvoll mit seinen beiden Vertretern, den Jugendsprechern, und dem/den Ortsjugendbeauftragten des „THW-Ortsverbandes Geldern“ zusammen.
- 8.7 Sind in der „THW-Jugend Geldern“ mehrere Jugendgruppen aktiv, übernehmen die Aufgaben gemäß Artikel 8.6 die Jugendleiter der entsprechenden Jugendgruppen.

## **Artikel 9 Jugendgruppen**

- 9.1 Die „THW-Jugend Geldern“ kann sich in mehrere Jugendgruppen untergliedern, in denen alle aktiven Mitglieder zusammengefasst sind.  
Dazu ist ein Beschluss in der Ortsjugendversammlung notwendig. Nur in diesem Fall gelten die Artikel 9.2 bis 9.5.
- 9.2 In der Jugendgruppenversammlung hat jedes aktive Mitglied der Jugendgruppe Stimmrecht.

- 9.3 Die Jugendgruppenversammlung wird vom Jugendleiter geleitet und ist von diesem mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens 20% ihrer stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Die Jugendgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 9.4 Zu den Aufgaben der Jugendgruppenversammlung gehören:
- a) die Festlegung der Jahresplanung und der Tätigkeitsschwerpunkte der Jugendgruppe,
  - b) die Wahl ihres Jugendleiters und dessen Stellvertreter,
  - c) die Wahl ihres Jugendsprechers und dessen Stellvertreter,
  - d) die Entgegennahme des Berichtes ihres Jugendleiters und ihres Jugendsprechers und deren Stellvertreter.
- 9.5 Der Jugendleiter ist Vertreter aller Mitglieder seiner Jugendgruppe gegenüber den weiteren Jugendgruppen, der Ortsjugendleitung und dem Ortsjugendvorstand.  
Er übernimmt dabei innerhalb seiner Jugendgruppe die Aufgaben nach Artikel 8.7 in Verbindung mit Artikel 8.6.

## **Artikel 10 Finanzierung**

- 10.1 Die Finanzierung der Aufgaben der „THW-Jugend Geldern“ erfolgt durch:
- a) Zuschüsse der „THW-Jugend e.V.“,
  - b) Zuwendungen der „Bundesanstalt Technisches Hilfswerk“ (THW),
  - c) Zuschüsse der „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Geldern e.V.“,
  - d) Zuwendungen der öffentlichen Hand,
  - e) Spenden und Umlagen,
  - f) erhobene Mitgliedsbeiträge,
  - g) sonstige Zuschüsse.
- 10.2 Die „THW-Jugend Geldern“ entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der Mittel im Rahmen ihrer Haushaltspläne, soweit diese mit den zur Verfügung stehenden Mitteln oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können.
- 10.3 Die Kasse ist mindestens einmal jährlich durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen.
- 10.4 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

## **Artikel 11 Auflösung der „THW-Jugend Geldern“ und Änderung der Satzung**

- 11.1 Die „THW-Jugend Geldern“ löst sich durch 75%-Mehrheitsentscheidung der Mitglieder der Ortsjugendversammlung auf.
- 11.2 Bei Auflösung der „THW-Jugend Geldern“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Geldern e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 11.3 Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Ortsjugendversammlung.

## **Artikel 12 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen**

- 12.1 Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der bisher gültigen Jugendordnung der Jugendabteilung der „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Geldern e.V.“ anlässlich der Ortsjugendversammlung am 02.10.2021 beschlossen.
- 12.2 Diese Satzung tritt mit Beschluss in Kraft.
- .....

Die vorliegende Satzung der „THW-Jugend Geldern“ (n.e.V.) wurde in der Ortsjugendversammlung am 02.10.2021 im Beisein der u.a. Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlossen:

Name:	Vorname	Geb.-Datum	Unterschrift